

Zwischen Mag. **Ralf Krause** Bahnhofstr. 24, 6121 Baumkirchen, 0676-3877093

(im Folgenden Coach genannt)

und

Name: Vorname: geb.:

Name: Vorname: geb.:

Adresse:

.....

Telefon: Email:

(im Folgenden Coachee genannt)

(Coach und Coachee gemeinsam auch als Parteien bezeichnet)

wird nachstehender

COACHING-/BERATUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

1 Inhalte des Coaching-/Beratungsauftrags

Der Inhalt und gegebenenfalls das Ziel des Coachings/der Beratung beziehungsweise der einzelnen Einheiten (im Folgenden Auftrag genannt) werden zwischen Coach und Coachee gemeinsam im Rahmen einer Auftragsklärung festgelegt.

Coaching erfordert die aktive Mitarbeit des Coachee, dieser leistet die eigentliche Veränderungsarbeit. Der Coach steht als fachkundiger Prozessbegleiter zur Seite. Die Wahl der Methode wie auch deren Abänderung unterliegt der Entscheidung des Coachs.

Der Coachee handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst. Er ist für seine physische und psychische Gesundheit sowie sein Wohlbefinden während den Coaching-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen, die der Coachee aufgrund des Coachings durchführt, liegen in seinem Verantwortungsbereich.

Der Coach arbeitet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters. Die Haftung wird - mit Ausnahme einer Haftung für Personenschäden - auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

2 Honorar

Für seine Leistungen wird der Coach ein sofort fälliges Honorar pro angefangener Coaching-Einheit verrechnen. Dies gilt auch für Coachings via E-Mail, Skype oder Telefon. Eine Coaching-Einheit beträgt 50 Minuten. Sollte das Coaching-Ziel für diese Einheit vor Ablauf einer Coaching-Einheit erreicht werden, wird die Einheit dennoch voll verrechnet. Die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Coaching-Einheit ist im Honorar für diese Coaching-Einheit enthalten. Die Preise sind im Eingangsbereich ausgehängt.

3 Termine, Zeitintervalle und Ausfallshonorar

Die Termine und Zeitintervalle für die abzuhaltenden Coaching-Einheiten werden im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt und sind beidseitig verbindlich. Kann der Coachee eine Einheit nicht wahrnehmen, so hat er dies dem Coach so früh wie möglich mitzuteilen (Absage).

Erfolgt die Absage weniger als einen Werktag vor dem Termin, so ist das für diese Coachingeinheit vereinbarte Honorar vom Coachee zu bezahlen.

Sofern der Coach eine Coachingeinheit nicht wahrnehmen kann, wird er im Einvernehmen mit dem Coachee einen zeitnahen Ersatztermin vereinbaren.

4 Anlagen

Der Coachee bestätigt, darüber informiert worden zu sein, dass er die folgenden Anlagen zu diesem Vertrag jederzeit auf www.kinesiologie.at anschauen oder downloaden kann und diesbezüglich ausreichend informiert worden ist:

DAnlage 1: Beschreibung und Standesregeln Lebens- und Sozialberatung

DAnlage 2: Datenschutzerklärung

DAnlage 3: Rücktrittsrecht: nur bei Vertragsabschluss außerhalb der Räumlichkeiten des Coachs (z.B. via E-Mail)

5 Beendigung

Die Parteien können diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen auflösen (E-Mail genügt). Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt, ebenso Punkt 3 dieses Vertrages.

8 Allgemeine Bestimmungen

Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vereinbart.

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sofern in diesem Vertrag im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Formerfordernisses, der Schriftform.

9 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Coach und seine Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn und insoweit der Coachee den Coach ausdrücklich schriftlich von dieser Pflicht entbindet, oder der Coach aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist.

Datum: _____

Coach

Bestätigt und ausdrücklich einverstanden

Coachee

10 Newsletter und Geburtstagsmails

Ich bin damit einverstanden Newsletter und Glückwunschemails zum Geburtstag zu erhalten. Ich kann diese jederzeit per Mail an info@kinesiologie.at abbestellen.

Unterschrift: _____

ANLAGE /1 Coaching/Lebens- und Sozialberatung - Beschreibung und gesetzliche Bestimmungen

Coaching ist ein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung und darf nur mit Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. § 119 Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geben den gesetzlichen Rahmen vor.

1 Prinzipien des Coachings: Auftrag, Selbststeuerung, Selbstverantwortung, Aktive

Mitarbeit

Zu Beginn des Coachings legen Coach und Coachee die Inhalte und Zielsetzungen des Coachings fest (Auftrag).

Zweck von Coaching ist eine bessere persönliche Handlungs-, Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Coachee zu erreichen. Der Coach wird den Coachee bei gemeinsamen Treffen im Rahmen eines ressourcen-, lösungs- und zielorientierten Prozesses bei der Erarbeitung des Auftrags anleiten, beraten und unterstützen. Die Gestaltung des Prozesses sowie die Wahl der Methode unterliegt der Entscheidung des Coachs und kann jederzeit auch ohne Mitteilung an den Coachee geändert werden. Der Coach wird die eingesetzten Methoden oder Techniken dem Coachee bei Bedarf erläutern sowie auf mögliche Ergebnisse hinweisen.

Eine erfolgreiche Arbeit erfordert die aktive Mitarbeit des Coachee. Der Coachee sollte bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich zu verändern. Die eigentliche Veränderungsarbeit wird von dem Coachee selbst geleistet. Der Coachee bestimmt die Detailinhalte und Tiefe des Coachings. Der Coachee handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst.

2 Abgrenzung zur Therapie und sonstigen Heilbehandlungen

Im Rahmen des Coachings werden kein/e Diagnose, Therapien oder Behandlungen im medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sinne durchgeführt, oder Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt. Coaching stellt somit keinen Ersatz für eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Diagnose, Therapie oder Behandlung dar. Laufende Behandlungen in diesen Bereichen sollen daher weder unter- noch abgebrochen werden, oder gar unterlassen werden.

3 Vorerkrankungen

Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme lassen einen sinnvollen Coachingprozess oft nicht zu. Im schlimmsten Fall kann es durch Coaching zu negativen Auswirkungen auf den Heilungsprozess kommen.

Aus diesem Grund hat der Coachee den Coach über Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme zu unterrichten; der Coach wird seinerseits den Coachee bei Vermutung des Vorliegens einer (psychischen) Krankheit den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung empfehlen.

Darüber hinaus ist der Coachee jedoch für sein Wohlbefinden, seine physische und psychische Gesundheit während den Coaching-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen die der Coachee aufgrund des Coachings durchführt, liegen in seinem Verantwortungsbereich.

4 Geheimhaltung

Der Coach sowie seine Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertraute~ Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Coachee den Coach ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet oder der Coach aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Inwieweit der Coach von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Der Coach ist zur Zusammenarbeit mit Kollegen seiner Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe verpflichtet, wenn dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich ist.

Der Coach ist berechtigt, zwecks Qualitätssicherung seiner Arbeit die Coachingsituation anonymisiert in einer Supervisions- oder Interventionsgruppe zu reflektieren.

ANLAGE ./2 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte der Seite: www.kinesiologie.at/datenschutz.htm

ANLAGE ./3 Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nach § 3 Konsumentenschutzgesetz steht nur zu, wenn der Coaching-/Beratungsvertrag außerhalb der Räumlichkeiten des Coachs abgeschlossen wurde (z.B. via Email).

1 Belehrung über das Rücktrittsrecht

Der Coachee hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses zu laufen.

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Coachee [Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse]

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Coachee die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

Wenn der Coachee von diesem Vertrag zurücktritt, hat der Coach dem Coachee alle Zahlungen, die er von diesem erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Coachee eine andere Art der Lieferung als die von dem Coach angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt von diesem Vertrag bei dem Coach eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird der Coach dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Coachee bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Coachee wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Coach dem Coachee wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Hat der Coachee verlangt, dass die Dienstleistung des Coachs während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Coachee einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Coachee den Coach von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

2 Erklärung, dass bereits während der Rücktrittsfrist mit dem Coaching begonnen werden soll

Der Vertrag wurde am abgeschlossen. Der Coachee ersucht um Beginn der Erbringung der Dienstleistung noch während der Rücktrittsfrist.

Datum, Bestätigt und ausdrücklich einverstanden **Coachee:** _____